

**DOKUMENT 234**

Magistrat von Groß-Berlin  
Bezirksamt Mitte

Berlin C 2, 16. Juni 1952  
Oberwallstr. 6-7

Si/Schu.  
Firma  
Arthur Harwardt

Berlin C 2  
Markusstr. 52

Privatanschrift N 65, Edinburger Str. 65

Auf Grund der 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Warenaufkommensanzeigepflicht und das Verteilungsverfahren vom 11. 6. 1951 werden nachstehend aufgeführte Maschinen und Materialien als Überplanbestände abgezogen.

- 1 Heftmaschine m. Motor (Preuss & Cl., Leipzig)
- 1 Papierschneidemaschine
- 1 Bindemaschine m. Motor
- 1 gr. Buchpresse
- 2 Spindelpressen
- 1 Lochmaschine m. Motor
- 1 Bindemaschine m. Motor (Brehmer, Leipzig)
- 1 Heftmaschine
- 1 Bindemaschine m. Motor
- 1 Schneidemaschine m. Motor (Karl Krause, Leipzig)
- 1 Perforiermaschine m. Motor (Harder & Dittmann)
- 1 Transportwagen
- 1 Rolle Wellpappe
- ca. 150 kg Papier
- 2 Holzschränke dreitürig
- 1 Holzschrank zweitürig
- 1 Holzschrank m. Schiebetür
- 1 Rollschrank
- 2 Schreibtische
- 1 kl. Schrank m. Schiebetür
- div. Böcke und Platten als Arbeitstische.

Die DHZ Industriebedarf, C 2, Stadtbahnbogen 32/37, wird dann beauftragt, die Maschinen zu übernehmen. Betreffs der Verrechnung bitten wir Sie, sich mit dieser Stelle in Verbindung zu setzen.

Im Auftrage  
Ehrhardt  
Referent

*Die Aneignung von Betriebsmitteln spielte und spielt in der Zone nach wie vor eine erhebliche Rolle. Es versteht sich von selbst, daß die ostzonalen Verwaltungsstellen diese Aneignung in besonders starkem Umfange durchführen und auch nicht davor zurückschrecken, amtliche Dienstanweisungen herauszugeben, die deutlich den Charakter des Unrechts in sich tragen und die in der Art die Aufforderung zur widerrechtlichen Aneignung enthalten. Aus vom Rat des Stadtbezirks Prenzlauer Berg (Ostberlin) herausgegebenen Richtlinien für die Auflösung von Fuhrbetrieben geht hervor, daß die Betriebsmittel eines in Treuhandenschaft übernommenen Betriebes, in diesem Falle Fahrzeuge, sofort nach Einrichtung der Treuhandenschaft den volkseigenen Fuhrunternehmen zur Verfügung zu stellen sind. Das gleiche gilt für Werkzeuge, Zubehörteile, Reifen usw., also für jene Betriebsmittel, an denen in der Zone ein ständig zunehmender Mangel besteht.*

**DOKUMENT 235**

Richtlinien für die Auflösung von Fuhrbetrieben  
April 1953

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Übernahme eines Fuhrbetriebes in Treuhandenschaft die Fahrzeuge umgehend dem VEB Berliner Kraftverkehr (BKV) in der Hammelhalle (Zentral-Viehhof) zu überführen sind.

Des weiteren sind Bestandsaufnahmen über

- a) Werkzeuge
- b) Auto-Ersatzteile
- c) Auto-Zubehör
- d) Treib- und Schmierstoffe
- e) Reifen

aufzunehmen und 2 Übernahmelisten der Betriebsleitung des VEB Berliner Kraftverkehr zuzuleiten.

Der BKV ist berechtigt, nach Überreichung der Unterlagen die Materialien aus dem Betrieb abzuziehen. Die Treuhänder sind zur Herausgabe verpflichtet.

Über die Verwendung der in den Betrieben befindlichen Treibstoffe wird nach Absprache der Abteilung Verkehr eine besondere Regelung getroffen.

Groß-Berlin  
Rat des Stadtbezirks Prenzlauer Berg  
Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk  
— Betriebsverwaltung —

I. A.  
gez. Unterschrift

*Mit welchen Mitteln die sowjetzonalen Verwaltung eine widerrechtliche Aneignung betrieblichen Privatvermögens durchführt, zeigt nachfolgender Bericht. Dieser Fall stellt keine Einzelercheinung dar, denn gerade die Abgabenverwaltung hat oft und gern eine bestehende Steuerschuld zur Enteignung betrieblicher Werte benutzt.*

**DOKUMENT 236**

Kurt Bielig

Stade-Süd, den 17. Oktober 1954  
Heidbecker Weg 29

An den  
Untersuchungsausschuß  
freiheitlicher Juristen

Berlin-Zehlendorf West  
Limastraße 29

**Betr.:** Registrierung meines Kapitalanteils in der Fa. .... zur späteren Wiedergutmachung, sowie der Schuld des Leiters der Vollstreckungsstelle des Rates der Stadt Görlitz, Abt. Finanzen, Unterabt. Abgaben — Herrn Rudi Schwarz —, wohnhaft Görlitz, Dr. Külz-Str. 20, an der erpresserischen Enteignung meines Kapitalanteils bei o. g. Fa.

Um Ihnen einen Überblick über den Vorgang der Enteignung zu geben, möchte ich die Angelegenheit von Anfang bis Ende nachstehend genau aufzuführen:

Seit Oktober 1949 war ich Gesellschafter der Fa. .... Mein Kapitalanteil am Gesamtkapital der Firma betrug zum Zeitpunkt der Enteignung — am 1. 5. 1953 — 57 1/2 %. Gemäß der Steuerverordnung des ostzonalen Ministeriums für Finanzen vom 5. März 1953 erhielt die Firma einen Steuernachzahlungsbescheid in Höhe von 30 191,77 DM Ost. Diese Steuernachzahlungsaufforderung erhielt